

**RS OGH 1983/10/18 4Ob589/83,  
7Ob382/97w, 6Ob34/01w, 7Ob9/07k,  
2Ob221/13h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1983

## Norm

ABGB §811

## Rechtssatz

Das Verlassenschaftsgericht hat nicht von Amts wegen für die Interessen der Gläubiger, insbes deren Sicherstellung und Befriedigung, zu sorgen. Soweit nicht auf Grund besonderer Bestimmungen (wie insbes nach § 812 ABGB) Gläubigerinteressen wahrzunehmen sind, hat das Verlassenschaftsgericht auch über Antrag für die Gläubiger nicht tätig zu werden und ihre Befriedigung nicht in die Wege zu leiten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 589/83  
Entscheidungstext OGH 18.10.1983 4 Ob 589/83  
JBI 1984,553
- 7 Ob 382/97w  
Entscheidungstext OGH 24.02.1998 7 Ob 382/97w  
nur: Soweit nicht auf Grund besonderer Bestimmungen Gläubigerinteressen wahrzunehmen sind, hat das Verlassenschaftsgericht auch über Antrag für die Gläubiger nicht tätig zu werden und ihre Befriedigung nicht in die Wege zu leiten. (T1)
- 6 Ob 34/01w  
Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 34/01w  
Vgl auch
- 7 Ob 9/07k  
Entscheidungstext OGH 08.03.2007 7 Ob 9/07k  
Beisatz: Hier: Ein Antrag, das Sparbuch solle zur „Pfändung durch den Vollstrecker“ freigegeben und danach aus dem Erlös die titulierte Forderung der Antragstellerin gegen die Verlassenschaft getilgt werden, ist keine vom Verlassenschaftsgericht einforderbare Handlung. (T2)
- 2 Ob 221/13h  
Entscheidungstext OGH 22.01.2014 2 Ob 221/13h  
Beisatz: Hier insbesondere: Behaupteter, nicht bescheinigter Anspruch von Erbengläubigern. (T3)  
Beisatz: Ein ? durch die „Anregung“ der Einschreiter (unter Androhung der Amtshaftung) veranlasstes ? amtswegiges Tätigwerden des Verlassenschaftsgerichts zur Bestellung eines Verlassenschaftskurators im Interesse von Erbengläubigern ist nicht geboten (vgl Welser in Rummel<sup>3</sup> § 811 Rz 2). (T4); Veröff: SZ 2014/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0013044

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)